

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 74 (1996)  
**Heft:** 1-2

**Rubrik:** Recht

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# EUROBUS

REISEGARANTIE

**EXKLUSIV:**  
Nur 30 Teilnehmer  
Erweitertes Angebot!

## 5-Stern-Reisen: Die andere Art zu reisen

### So geniessen Sie:

- Luxusbus mit gehobenem Komfort
- nur 3 Sitzplätze pro Reihe
- kompetente Reiseleitung
- ausgewogene und attraktive Reiseziele
- ausgewählte Hotels



5-Stern-Bus



### Ihre Ferenziele:

- **Loireschlösser**  
4 Tage Fr. 665.-
- **Bordeaux-Dordogne**  
7 Tage Fr. 1195.-
- **Provence-Côte d'Azur**  
6 Tage Fr. 1090.-
- **Piemont**  
3 Tage Fr. 555.-
- **Veneto**  
4 Tage Fr. 1055.-
- **Rom-Capri-Sorrent-San Marino**  
8 Tage Fr. 1295.-
- **Zauber der Toskana**  
5 Tage Fr. 885.-
- **Cinque Terre**  
4 Tage Fr. 695.-
- **Hamburg**  
6 Tage Fr. 995.-
- **Polen**  
9 Tage Fr. 1495.-
- **Flandern-Brügge**  
6 Tage Fr. 1095.-
- **Wien und Österreich**  
6 Tage Fr. 1095.-
- **Schottland**  
9 Tage Fr. 1775.-
- **Nordkap**  
14 Tage Fr. 2650.-
- **Lofoten mit Walsafari**  
14 Tage Fr. 2995.-
- **Südengland**  
9 Tage Fr. 1795.-

Über 40 Abfahrtstermine – Sie wählen aus

Verlangen Sie unser 5-Stern-Programm

## Kurferien in Abano/Montegrotto



Kurferien sind Vertrauenssache. EUROBUS ist seit über 30 Jahren der führende Abano-Spezialist der Schweiz.

Testen Sie unseren Top-Kurort:  
**Aktion Abano-Venedig**  
4 Tage Fr. 395.-  
Mo bis Do, inkl. Reise, HP, VS, DZ  
Abfahrten von März bis Oktober!

### So reisen Sie:

Jeden Samstag und jeden Montag im bequemen EUROBUS.

### Ihre Kurorte:

Abano/Montegrotto ist der berühmteste Kurort der Welt für Fangoanwendungen. Die familiär geführten Hotels garantieren einen optimalen Kur- und Erholungsaufenthalt. Sie wählen aus 4-, 7-, 11-, 13-, 14- oder 16-tägigen Arrangements aus.

### Ihr Vorteil:

- Schweizer Reiseleitung
- Erfahrene Berufschaffteure
- Montag-Abfahrt mit Fr. 40.- Reduktion (Fr. 20.- pro Weg)

### Exklusiv nur bei EUROBUS:

- Gratis-Ausflug
- Bequemes Rücken-/Nackenkissen zum Behalten

01 - 444 12 12  
Frei Autoreisen, Zürich

061 - 711 55 77  
Weber Eurobus Reisen AG, Reinach BL

031 - 301 33 13  
Bernert und Wanzenried, Bern

056 - 461 61 61  
EUROBUS Knecht, Windisch

053 - 25 77 55  
E. Bichsel, Schaffhausen

Beratung  
und  
Buchung

eigene Beiträge aus Erwerb oder als nichterwerbstätige Person bezahlt.

Es ist wichtig, dass Ihre Ehefrau mit der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes die Frage der künftigen AHV-Beiträge klären kann.

### Weitere Hinweise

Die heutige Zusatzrente für Ihre Frau können Sie auch nach 1997 bis zum Rentenalter Ihrer Frau weiterbeziehen, so dass die 10. AHV-Revision für Sie in dieser Hinsicht keine Änderung bedeutet.

Soweit ich Ihrem Schreiben entnehmen kann, dürfte Ihre Frau aus der früheren Ehe mit Erziehungsgutschriften sowie mit zusätzlichen Erwerbseinkommen aufgrund des Splittings rechnen können. Selbstverständlich muss allfälliges Erwerbseinkommen Ihrer Frau während der früheren Ehe zur Hälfte dem früheren Ehemann gutgeschrieben werden.

Während die Ansprüche gegenüber der AHV abschliessend im Gesetz geregelt sind, werden die Leistungen der Pensionskassen über das Gesetz hinaus in den Statuten der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung umschrieben. Über künftige Pensionsansprüche Ihrer Frau bei allfälliger Verwitwung müssen Sie sich daher bei der zuständigen Pensionskasse direkt erkundigen.

Auch wenn ich Ihre künftigen Ansprüche nicht betragsmässig beziffern kann, hoffe ich dennoch, Ihnen einige Hinweise gegeben zu haben, die Ihnen nützlich sein können. Aufgrund Ihrer Schilderung kann angenommen werden, dass sich Ihre AHV-rechtliche Situation nach der 10. AHV-Revision kaum wesentlich ändern dürfte.

Dr. iur. Rudolf Tuor

# Recht

## Pflichtteil unter Brüdern

*Das Testament unserer Mutter gefiel meinem Bruder und seiner Frau gar nicht – sie hatte nämlich unseren beiden Kindern je Fr. 4000.- vermacht. Er, der Lieblingssohn, musste hingegen auf dieses Geld verzichten. Er war wegen dieser Zuwendung sogar beim Anwalt, konnte aber nichts ausrichten. Von da an herrschte zwischen uns Funkstille.*

*Vor einiger Zeit nun wurde er Witwer. Ein Pfarrer riet ihm, mit mir doch wieder Verbindung aufzunehmen. Es schien uns, dass er seinen Groll abgelegt hatte – einiges hatte sich nämlich seit dem Tode seiner Frau zu seinem Vorteil verändert. Er hat eine Freundin in Übersee, die er oft besucht. Sein Haus lässt er nun verkommen, Finanzen sind ihm heute «wurscht», ebenfalls «wurscht» ist ihm auch unser Sohn, dessen Götti er ist.*

*Im Rahmen eines der alten Zwiste, welcher von uns der Bessere sei, eröffnete er mir voller alter Bosheit, dass er mich enterbt hätte (inklusive des Pflichtteils, welchen er an verschiedene wohltätige Institutionen verteilen will). Mich schockte, dass er nicht vom Hasse befreit war. So habe ich nun Funkstille angeordnet.*

*Meine Fragen: Kann er mich vom Pflichtteil enterben? Können auch wir ihn vom Pflichtteil enterben? Kann er mich als Erbvollstrecker einsetzen, so dass mir nur die Arbeit bliebe? (Er wird im Kanton Bern, wir im Kanton Zürich sterben. Diese Angaben wegen der kantonalen Verschiedenheiten.)*

Im Rahmen der per 1.1.1988 in Kraft getretenen Revision des Ehe- und Erbrechts wurde das – vorher der Regelung durch die Kantone vorbehalten – Pflichtteilsrecht der

Geschwister aufgehoben. Frühere kantonale Pflichtteilsregelungen haben keine Gültigkeit mehr. Da Ihr Bruder keine pflichtteilsgeschützten Erben (Ehegatte, Nachkommen, Eltern) hat, kann er über seinen Nachlass frei verfügen.

Ihre nächsten gesetzlichen Erben sind Ihre Ehefrau und Ihre Kinder. Ihr Bruder wäre deshalb Ihnen gegenüber erst dann erbberechtigt, wenn Ihre Ehefrau und Ihre sämtlichen Nachkommen vor Ihnen sterben sollten. Er wäre aber nicht pflichtteilsgeschützt.

Ihr Bruder kann Sie zwar in einer letztwilligen Verfügung als Willensvollstrecker einsetzen, doch können Sie die Übernahme des Amtes ablehnen.

*Dr. iur. Marco Biaggi*

**Die gleichen Fragen legten wir auch dem Psychologen Dr. phil. Emil E. Kobi vor, damit er vor allem auf die zwischenmenschlichen Beziehungen eingehen konnte.**

Ich muss gestehen, dass ich mich aus verschiedenen Gründen schwer tue mit diesem Auftrag:

- Weil er nicht von Ihnen stammt und Sie darum möglicherweise gar nicht interessiert sind an einer Antwort von meiner Seite.

- Weil Sie die «Beziehungsfrage» nur so weit zur Sprache bringen, als sie sich, trotz ihrer Ecken und Kanten, «rund» ums Geld Ihres «pflichtigen» Bruders drehen lässt.

- Weil eh schon alles feststeht für Sie und Sie als offensichtlicher Hellseher sogar wissen, wer wo sterben wird: Der Bruder im Kanton Bern und Sie im Kanton Zürich. Der Herrgott wird's zu richten haben,

sapperlott. Wenn dem nur kein Fehler unterläuft.

So mach ich's halt wie das Luzerner Büblein, das der Sage gemäss seine Geschichte dem Ofen erzählte, welchem Sie auch meinen Brief übergeben können.

Da waren also einmal zwei Buben, die, wie's halt üblich ist, um Mamas Zuwendung buhlten. Der Jüngere hatte das Gefühl, er, der eigentlich Tüchtigere, Gewandtere, Mutigere, Weltläufigere, sei der Benachteiligte. Das tat weh und ging ihm so sehr zu Herzen, dass er heute mit seinen 66 Jahren dem 70jährigen noch immer die einstige Muttergunst neidet. Zumal der ja wieder eine Frau zur Seite hatte, die Partei für ihn ergriff. Das ist eine echte Tragik. Denn Bruderzwist aus enttäuschter Elternliebe ist ja nach biblischer Überlieferung die Urform des Menschenhasses. – Doch die verstorbene Mutter war vielleicht gar nicht so bevorzugend, wie es dem Buben den Anschein machte. Jedenfalls traf sie mit ihrer Vergabung an die Kinder des Jüngern einen weisen Entscheid.

Aber in Ressentiment umgeschlagene kindliche Liebe kann unersättlich werden und verlangt dann weiterhin nach Vorenthaltenem samt Zins und Zinseszinsen. Und zwar vor allem in Momenten, da nächste Menschen uns verlassen, mit denen noch gefühlsmässige «Rechnungen» offen, seelische Hol- und Bringschulden nicht beglichen sind. Da kann unter Hinterbliebenen bekanntlich ein böser Zank und Zwist um die Hinterlassenschaft (das, was an «Sachen» noch unmitttelbar greifbar ist) ausbrechen: Streitereien, so unsachlich, wirt, überzogen, grotesk, dass sie Aussenstehenden völlig unverständlich sind und weit über das hinausge-

hen, was das Gesetz zu regeln vorsieht und imstande ist. Nur was einander aus tiefster Seele liebte, kann so abgrundtief hassen: Bleibende Bluts- und frühere Wahlverwandtschaften.

Immerhin: Ein Pfarrer hatte einst einen Zwischenerfolg mit seinem Bemühen, den Bruder auf den Weg zum Bruder zu schicken –, bis halt der alte Bubenzank, «wer der Bessere sei», erneut aufflammte.

Ich denke, dass der im Grunde ja nicht übelwollende Herr sich selbst und aller Welt auf zwei Arten beweisen könnte, dass er der Bessere ist: Indem er (als eben der Bessere) die Initiative ergreift zu einer erneuten Kontaktaufnahme mit seinem Bruder (letztes Mal war dieser, dank Pfarrhilfe, diesbezüglich der Bessere) oder aber indem er

(als der Bessere) seinem Bruder (weil der ja der Schlechtere zu sein hat) gegenüber jede finanzielle Zuwendung ablehnt. Das wäre dann quasi des Herrn menschlicher «Pflichtteil», den er dem Bruder gegenüber zu erfüllen hätte.

Bleibt zu guter Letzt der Göttibueb, der mittlerweile auch ein junger Mann sein dürfte und auf den ich eigentlich am meisten Hoffnung setze. Mit der Tatkraft seines Vaters, verbunden mit der vermutlich etwas verbindlicheren Art seiner Mutter, sollte er es eigentlich zuwege bringen, auf eigene Faust seinen alten und damit dann wieder neuen Götti aufzusuchen. Damit wäre er zweifellos der Aller-Beste.

*Dr. phil. Emil E. Kobi*

## ELEKTROMOBIL

Leicht zu manövrieren, einfach zu handhaben



- modernes Design
- ruhig fahren statt gehen – auch beim Einkauf im Laden
- für ältere und gehbehinderte Leute
- mit eingebautem Ladegerät
- max. Geschwindigkeit 7 km/h
- 1 Jahr Garantie
- Preis Fr. 6710.– inkl. Mwst./Lieferung

Ich interessiere mich für das **Elektromobil**. Bitte senden Sie mir den Detailprospekt.

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Rufen Sie uns an oder senden Sie den Coupon an:  
**Power Push AG**, Hinterflueweg 6, 6064 Kerns  
Telefon 041/60 96 66

ZL